

F. Den Logiswechsel betr.

35. Da es wiederholt vorgekommen ist, daß sich hier nicht heimathsangehörige Personen ohne Wohnungsanmeldeschein allhier zeitweilig aufgehalten haben, so sind vom Rathe nachstehende Vorschriften in Erinnerung gebracht worden. a) Hier nicht heimathsangehörige Personen haben unter genügendem Ausweise über ihre Person sich nebst den etwa in ihrer Begleitung befindlichen Familienangehörigen in hiesiger Polizeierpedition anzumelden und um Ausstellung eines Wohnungsanmeldescheins nachzusuchen. b) Hauswirth und bez. Vermiether haben Personen ohne Wohnungsanmeldeschein nicht aufzunehmen und Logisveränderungen bez. Bezüge der Fremden unverzüglich bei der Polizeierpedition anzuzeigen. c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter a und b werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr. geahndet. Hierbei ist zu bemerken, daß selbstverständlich auch Astermiether, Pensionatinhaber und überhaupt Alle, welche Wohnungen oder Schlafstellen an Fremde abgeben, der Vorschrift unter b pünktlichst nachzukommen haben. d) Staatsdiener, Militair- und solche Personen, welche sich kürzere oder längere Zeit besuchsweise bei Verwandten aufhalten, sind zwar nicht verpflichtet, Wohnungsanmeldescheine zu lösen, es sind jedoch die Haus- und bez. Logiswirth derselben gehalten, spätestens nach Verlauf von 8 Tagen bei Vermeidung der obengedachten Geldstrafe für polizeiliche An- und Abmeldung derselben zu sorgen. Bef. v. 31. Decbr. 1868.

36. Gewerbtreibende, welche Gewerbsgehilfen annehmen, haben dieselben binnen 24 Stunden vom Eintritt in das Arbeitsverhältniß an gerechnet, in der Polizeierpedition an- und beim Arbeitsaustritt binnen gleicher Frist abzumelden. Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 1 Thlr. geahndet. Bei der An- und Abmeldung ist das Arbeitsbuch des Gewerbsgehilfen, in welches vom Arbeitsgeber die Antritts- und Austrittsbeseinigung (§ 9 der revid. Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betr., vom 23. November 1868) unweigerlich einzutragen ist, zu produciren. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf hier in Arbeit tretende beurlaubte Militairpersonen, wobei zu erwähnen ist, daß nur diejenigen Beurlaubten, welche noch der activen Armee angehören, von Abentrichtung der in § 22 Abs. 2 der angezogenen Verordnung erwähnten Beglaubigungsgebühren von 2½ Ngr. befreit sind. Rückfichtlich der Fabrikarbeiter gelten die durch Bekanntmachung vom 28. November 1867 in Bezug auf An- und Abmeldung des Fabrikarbeiterpersonals erlassenen Bestimmungen (s. Nr. 31.). Ausländische Gewerbsgehilfen sind, dafern dieselben nicht schon im Besitze von Arbeitsbüchern sich befinden, mit einem ihre Personenidentität genügend legitimirenden Ausweise, namentlich einem Passe oder sonstigem vorschriftsmäßigen Reisepapiere, sowie beim zweiten Arbeitsantritte mit einem Arbeitsbuche anzumelden. Bef. v. 31. Decbr. 1868.

37. Dienstboten, welche zum ersten Male in Dienste gehen, haben sich bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts ein Gesindezeugnißbuch ausstellen zu lassen. Unter Vorzeigung desselben ist jeder Dienstbote von seinem Dienstherrn binnen 24 Stunden, von der Zeit des Dienstantritts gerechnet, polizeilich an- sowie beim Bezüge wieder abzumelden. Dienstboten, welche den Dienst am Orte wechseln, sind vom neuen Dienstherrn in gleicher Weise zu melden. Wer diese Meldungen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 25 Ngr. bis 5 Thlr. Ausländische zum ersten Male in Dienst tretende Personen sind beim ersten Dienstantritt mit